

Rudolf von Jhering als Rechtssoziologe*

I

Unter deutschen Gelehrten, die soziologisch dachten und forschten, ehe noch Soziologie als Wissenschaft anerkannt oder gar als eigene Disziplin an Universitäten gelehrt wurde, war gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der Romanist *Rudolf v. Jhering* sicherlich die überragende Erscheinung. Die Historiker des Privatrechts würdigen ihn als einen jener großen Anreger, die in jeder Epoche nur einmal auftreten und deren Ideen weiterwirken, auch wenn ihre Werke dem Anspruch fortgeschrittener Erkenntnis längst nicht mehr genügen. Kaum eine Reformbewegung des neueren deutschen Rechtsdenkens, die von Jhering nicht ausgelöst oder befruchtet worden wäre. In den Bestrebungen der Freirechtler fand sein Gedankengut vorübergehend Ausdruck, für die von ihm begründete und so genannte Interessenjurisprudenz blieb es von dauernder Bedeutung. Doch auch die ehemals »moderne« Strafrechtsschule weist auf Jhering zurück: In seines Wiener Schülers *Franz v. Liszt* soziologischer Richtung¹⁾ ebenso wie in ihren stärker kriminalbiologisch orientierten Zweigen²⁾. Aus diesem weiten Einflußfeld Jheringschen Geistes soll hier allein der Beitrag interessieren, den der berühmte Jurist zur Entwicklung der Soziologie des Rechts geleistet hat. Zuvor und nebenher mögen indes zur Erinnerung an den verdienstvollen Vorläufer auf diesem noch heute mangelhaft erschlossenen Gebiet einige biographische Daten eingefügt und die Hauptstationen eines äußerlich nicht stark bewegten Lebenslaufes kurz nachgezeichnet werden.

II

Die Jherings stammen aus Sachsen. Ein 1552 zu Plauen im Vogtland geborener Vorfahr³⁾ wurde im Gefolge der schwedischen Königstochter *Katharina*, Gemahlin des Häuptlings *Edzard II.*, nach Friesland verschlagen⁴⁾. In dieser unwirtlichen Gegend, um deren Kolonisation sich im 17. und 18. Jahrhundert Mitglieder der Familie bedeutende Verdienste erworben hatten⁵⁾, wurde Rudolf Jhering 1818 als Sohn des Sekretärs der friesischen Stände Georg Albrecht Jhering zu Aurich geboren. Nachdem er dort die Jugendzeit verlebte⁶⁾ und das Ulrichs-Gymnasium absolviert hatte, bezog er um Ostern 1836 die Heidelberger Universität, die Rechte zu studieren, da er zum Theologen sich

* Vortrag im Studium generale, Sommersemester 1970 „Berühmte Gießener Gelehrte – Zur Geschichte unserer Universität“.

nicht ganz geeignet fühlte. Nach kurzem Aufenthalt in München wechselte er 1837 nach Göttingen über und teilte in diesem unruhigen Jahre die Erregung der Studentenschaft über die Demission der sieben Professoren. Nur wenige Semester später griff *König Ernst August* selbstherrlich auch in Jherings Leben ein — mit einem Akt, ex post betrachtet, segensreicher Willkür, dessen der Betroffene freilich noch in einem 1868 verfaßten Lebensabriß mit einiger Bitterkeit gedachte: »Ein geborener Hannoveraner und bei dem damals in meinem Vaterlande herrschenden System, welches den Staatsdienst als das Monopol einer auserwählten Klasse der Gesellschaft betrachtete, einfach ohne Angabe eines Grundes vom Staatsexamen zurückgewiesen⁷⁾, d. h. des Rechtes, es zu bestehen, beraubt, habilitierte ich mich in Berlin⁸⁾, erhielt von dort einen Ruf nach Basel, kam dann nach Rostock, sodann nach Kiel und endlich nach Gießen⁹⁾.« Die ersten Etappen einer erfolgreichen akademischen Laufbahn sind hier in wenige Worte zusammengedrängt. Als reife Frucht der Gießener Jahre erschienen 1852 bis 1865 drei Bände des unvollendet gebliebenen Hauptwerks »Geist des römischen Rechts auf den Stufen seiner Entwicklung«. In diesem »Beitrag zur Naturlehre des Rechts«¹⁰⁾ versuchte Jhering am Beispiel des römischen Rechtes die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Rechtsentwicklung aufzuzeigen. Die Erörterung dieses ganz unhistorischen Ansatzes¹¹⁾, der bestimmt war, die »verborgene Triebfeder« sichtbar zu machen, auf welche er die Gestaltung jeden Rechtsinstituts zurückzuführen suchte¹²⁾, soll hier weitgehend unterbleiben, da dieser Teil seines Schaffens noch in jüngster Zeit eingehend gewürdigt worden ist¹³⁾. Erwähnt sei indes, daß im »Geist« die beim späten Jhering noch aufzuzeigende Neigung zum soziologischen Pragmatismus¹⁴⁾ bereits deutlich zum Ausdruck kommt. Der praktische Nutzeffekt des Rechts, dessen Brauchbarkeit zur Erreichung gewisser Zwecke¹⁵⁾, wird als wesentlich in den Vordergrund gestellt.

Weit stärker tritt die Betonung der gesellschaftlichen Funktion des Rechts jedoch in einer kleinen Schrift hervor, die in Wien, wo Jhering seit 1867 lehrte, entstanden und 1872 unter dem Titel »Der Kampf ums Recht« erschienen ist. Zwei Gedanken finden sich in diesem alsbald in viele Sprachen übersetzten und des Verfassers weltweiten Ruf begründeten Werkchen mit Emphase vorgetragen: Der Kampf sei das Wesensmerkmal aller Rechtsentwicklung, und der Bestand des Rechtes hänge davon ab, daß jeder einzelne es geltend mache. »Alles Recht in der Welt ist erstritten worden«, wird hier in schlagworthafter Knappheit vorgebracht: »Jeder wichtige Rechtssatz hat erst denen, die sich ihm widersetzen, abgerungen werden müssen, und jedes Recht, sowohl das Recht eines Volkes wie das eines einzelnen, setzt stetige Bereitschaft zu seiner Behauptung voraus¹⁶⁾.« Gegenüber romantischen Vorstellungen vom Herauswachsen des Rechts aus dem Volksgeiste¹⁷⁾ wird die Wirkungskraft widerstreitender Interessen, die in der Normgebung zu zeitweiligem Kompromiß ge-

bracht werden, erkannt und treffend eingeschätzt. Darüber hinaus zeugt Jherings erste These trotz ihrer dramatisierenden, vom darwinistischen Geist seiner Zeit¹⁸⁾ nicht unbeeinflussten Überbetonung des Kampfmoments von einer nüchternen Einschätzung des Verhältnisses von Recht und Macht. Daß für die Rechtsetzung nicht das Gewicht der Gründe, sondern das Machtverhältnis der sich gegenüberstehenden Kräfte den Ausschlag gebe, daß das Recht ein Machtbegriff sei¹⁹⁾, ist mit bis dahin kaum bekannter Schärfe ausgesprochen. Wenn gleichwohl Jhering nicht wie etwa der von ihm geschätzte *Treitschke*²⁰⁾ von nationalsozialistischen Gelehrten als geistiger Ahnherr in Anspruch genommen, sondern eher mit einer etwas unschlüssigen Reserve behandelt worden ist²¹⁾, so mag das daran liegen, daß er über der realistischen Einsicht in die Technik der Normentstehung das Ideal der Gerechtigkeit nicht aus den Augen gelassen hat. »Das Schwert ohne die Waage ist die nackte Gewalt, die Waage ohne das Schwert ist die Ohnmacht des Rechts²²⁾.« Daß beide Attribute zusammengehören, ist in Jherings »Kampf« noch selbstverständliche *Maxime*. Es ist nötig, dies festzuhalten, da es dem Autor an Kritikern nicht gefehlt hat, die aus einseitig zugespitzten Formulierungen, die allerdings z. T. zum Mißverständnis reizen, den Schluß zogen, daß er das Recht des Stärkeren nicht nur in seiner Bedeutung erkannt, sondern mit Eifer selbst vertreten habe²³⁾. Der zweite Hauptgedanke seiner Schrift: Die Pflicht zur Selbstbehauptung, steht übrigens einer solchen Vermutung durchaus entgegen. »In dem Recht besitzt und verteidigt der Mensch seine moralische Daseinsbedingung«²⁴⁾, die Auflehnung gegen Willkür gebiete jedem einzelnen das Gebot seiner Selbsterhaltung, die Mißachtung seines Rechts habe er mit allen Mitteln zu bekämpfen — entschiedener hat niemand dem Gläubiger wie dem Subjekt der Staatsgewalt den Rücken gestärkt, ja selbst die Position des *Kohlhaas* verteidigt²⁵⁾ und gegenüber den Versuchungen schwächlichen Nachgebens und resignierender Duldung erlittenen Unrechts ins Licht gesetzt. Nicht zufällig ist die Schrift in Wien entstanden²⁶⁾, wo die verbreitete Neigung zu saloppem Rechtsverzicht den streitbaren Juristen zu scharfem Widerspruche provozieren mußte²⁷⁾. Daß dabei die Milde aus edlem Motiv oder auch aus divergierendem Rechtsbewußtsein nicht hinreichend gewürdigt und überdies der querulierenden Prozeßhanselei als typisch deutschem Ärgernis zuviel Ermunterung zuteil geworden ist²⁸⁾, gehört zu den Einseitigkeiten, die Jherings Argumentation nicht selten beeinträchtigt haben²⁹⁾.

Aber nicht nur als eine Pflicht gegen sich selbst, sondern zugleich auch gegen das Gemeinwesen sieht er das Festhalten des einzelnen an seinem Rechte an: »Recht und Gerechtigkeit gedeihen in einem Lande nicht dadurch allein, daß der Richter in steter Bereitschaft auf seinem Stuhle sitzt, und daß die Polizei ihre Häscher ausschickt, sondern jeder muß für seinen Teil dazu mitwirken³⁰⁾.« In diesem Appell an den Gemeinsinn liegt neben einem Stück wohlge-

meinter sozialpädagogischer Bemühung der Ausdruck eines rechtssoziologisch wichtigen Gedankens. Jhering meint nämlich, daß das Wesen des Rechtes in seiner praktischen Verwirklichung liege, daß eine Rechtsnorm ihren Namen nur solange verdiene, als sie für die Zwecke, um derentwillen sie ins Leben gesetzt worden ist, auch beansprucht werde³¹⁾. Dieselbe Ansicht war schon im »Geist« klar ausgesprochen worden: »Was sich nicht realisiert, ist kein Recht, und umgekehrt, was die Funktion ausübt, ist Recht, auch wenn es noch nicht als solches anerkannt ist³²⁾.« Jhering nahm damit zum dornigen Problem der Rechtsgeltung aus einem eindeutig soziologischen Blickwinkel Stellung; die Wahrscheinlichkeit der Durchsetzung³³⁾ dient ihm als Kriterium für die Rechtsqualität³⁴⁾. Obsoleszenz auf der einen und die Entstehung von Wohnheitsrecht auf der anderen Seite sind gleichermaßen aus dieser relativierenden Sicht eingeschätzt; ein für die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs, welcher feste Maßstäbe der Gültigkeit erfordert, zwar unbrauchbarer, aber für Jherings Ausbruch aus dogmatischen Bahnen bezeichnender Ansatz.

III

Im Jahre 1872 folgte Jhering einem Ruf nach Göttingen. Was ihn bewog, seine glänzende akademische und gesellschaftliche Position in Wien, wo ihm alle Ehren erwiesen und zum Abschied noch der erbliche Adel verliehen worden war, mit einem so ungleich bescheideneren Wirkungsfeld zu vertauschen, hat er selbst erläutert: Die seit je gerühmte Stille der Göttinger Arbeitsluft, die er einst als Student schon unfreiwillig genossen hatte³⁵⁾, zog ihn vor allem an. »Das Leben in der geräuschvollen Residenz«, erklärte er, »lenkt mich zu sehr von meinen wissenschaftlichen Arbeiten ab. Ich erachte mich für verpflichtet, für die Wissenschaft noch etwas zu leisten³⁶⁾.« Es war ein rühmlicher Entschluß für einen den Freuden des Daseins so ungewöhnlich aufgeschlossenen Gelehrten³⁷⁾, daß er nicht — wie vor dem *Savigny* — in Glanz und Eitelkeit der Welt aufging³⁸⁾, sondern Wien den Rücken kehrte, um in Göttingen vor ein paar Dutzend Hörern Institutionen zu lesen³⁹⁾. »Es klang, wie wenn ein Opernsänger im Zimmer singt«, hat einer seiner Schüler sich erinnert⁴⁰⁾, dem wir zugleich von Jherings Ausdrucksweise und der Wirkung seines meist freien Vortrages eine gute Schilderung verdanken⁴¹⁾. Auch in Göttingen wurden Jherings romanistische Kollegs alsbald geschätzt, zumal er sie als einer der ersten deutschen Gelehrten durch eine Art seminaristischen Arbeitsstil aufzulockern pflegte, ein Beitrag zur Hochschulreform, der noch heute nachwirkt⁴²⁾. Sein Forscherdrang freilich strebte in den Göttinger Jahren immer stärker in eine Richtung, welche bei seinen Fachgenossen kopfschüttelnde Besorgnis wecken mußte. Der »Geist« ward aufgegeben zugunsten eines weitgreifenden Unternehmens, das sich zu einer »Teleologie des Sittlichen« auswachsen sollte, indes nach Jherings Gewohnheit einen minder ge-

nauen aber attraktiveren Titel erhielt: *Der Zweck im Recht*. Die Asicht des Autors ist einem Entwurf zur Vorrede des 1877 erschienen ersten Bandes besonders deutlich entnehmbar: »Die Aufgabe der gegenwärtigen Schrift besteht in dem Nachweis, daß der Zweck die einzige Triebkraft, der alleinige allerzeugende Gedanke des ganzen Rechts ist. Alles, was auf dem Gebiete je entstanden, verdankt einem Zwecke seinen Ursprung; alle Einrichtungen der menschlichen Gesellschaften, alle Gewalten, welche zu ihrem Schutz und zu ihrer Aufrechterhaltung ins Leben gerufen sind, alle Rechtssätze und Rechtsansichten, sie alle sind nichts als die bewußten oder unbewußten Ausflüsse und Niederschläge jenes einen Gedankens⁴³⁾.«

Um die durch Einfachheit ansprechende Hypothese, daß alles Recht der Verwirklichung von Zwecken diene oder einmal gedient habe, zu belegen, greift Jhering weit aus und verliert sich – von naiven tierpsychologischen zu ebenso anfechtbaren anthropologischen Erwägungen übergehend – in Mutmaßungen über den Zweck als »weltbildendes Prinzip«⁴⁴⁾, bei deren Begründung er den von ihm selbst bedauerten Mangel an philosophischer Schulung⁴⁵⁾ nicht selten arglos zum Ausdruck bringt. Er hat erwogen, diesen Nachteil zum besonderen Vorzug umzumünzen, und seine Gedanken hierzu sind für seine Art zu argumentieren ebenso wie für sein überhöhtes Selbstgefühl zu kennzeichnend, um unerwähnt zu bleiben: »Erst als ich ihr Rätsel gelöst zu haben glaubte und meine Theorie des Sittlichen vollständig in mir ausgebildet hatte, habe ich mich der Literatur der Ethik zugewandt, und ich freue mich, daß es nicht früher geschehen ist, ich hätte mir sonst schwerlich die Unbefangenheit des eigenen Denkens bewahrt und den Mut behauptet, die gebahnte Heerstraße der Wissenschaft, in die sie mich verwiesen, zu verlassen und unbeirrt meinen eigenen Weg zu gehen. Ich habe die Richtigkeit der Bemerkung, die ich mich bei Schopenhauer irgendwo gelesen zu haben erinnere, bewährt gefunden, daß man sich mit demjenigen, was andere über ein Problem gesagt haben, erst bekannt machen soll, wenn man selber seine Kraft erschöpft hat⁴⁶⁾.« Die Überlegung hatte sicher manches für sich, nur war, bevor der Autor nachzulesen anfang, vom »Zweck im Recht« das meiste schon erschienen⁴⁷⁾.

Dies Musterstück eines gelehrten Dilettantismus zusammenhängend zu würdigen, ist kaum möglich und würde wenig sinnvoll sein. Wer es von seinen offenbaren Schwächen her beurteilt, mag in billigem Besserwissen Genüge finden, wird aber dem Autor unrecht tun in seinem ehrlichen Bemühen, einer Frage, deren Wichtigkeit ihm bewußt geworden war, mit mangelhaften Mitteln auf den Grund zu gehen⁴⁸⁾. Für die im folgenden versuchte Überprüfung des »wirren Werkes«⁴⁹⁾ auf rechtssoziologische Ergiebigkeit wird es vielmehr darauf ankommen, die fruchtbaren Ansätze herauszuheben, ohne den Irr- und Umwegen nachzugehen, die öfters beschritten worden sind. Auch bei der äußeren Anordnung des Stoffes, die von an sich angestrebter streng logischer Gliederung⁵⁰⁾ doch weit entfernt ist, halten wir uns nicht auf, sondern lösen

das zu einzelnen Themen Gesagte ruhig aus dem ohnehin nicht durchweg zwingenden Zusammenhange ab.

IV

»Alles was ist, ist nicht bloß für sich, sondern auch für andere da«⁵¹⁾ — sozial-ethische Einsichten von dieser schlichten Sorte waren schon im »Geist« des öfteren angeklungen⁵²⁾ und bilden nun im »Zweck« die Grundlage für die Analyse des Rechts in seiner Bedeutung für die Gesellschaft. Daß unsere ganze Kultur auf der »Verwertung des einzelnen menschlichen Daseins« für die Zwecke der Gesamtheit beruhe⁵³⁾, wird in behaglicher Breite ausgesponnen und mit Beispielen etwa aus dem Alltag in Familie⁵⁴⁾ und Beruf belegt, die Scharfblick und gute Beobachtungsgabe erkennen lassen. Die Abstraktionen aus der Einzelerfahrung hören sich nicht selten etwas banal, auch wohl gewollt effektiv an⁵⁵⁾. Jherings soziologischer, vom juristischen ausdrücklich abgehobener Gesellschaftsbegriff ist ausschließlich auf die Bestimmung des Subjekts für andere abgestellt: »Unser ganzes Leben, unser ganzer Verkehr ist in diesem tatsächlichen unjuristischen Sinn eine Gesellschaft; ein Zusammenwirken für gemeinsame Zwecke, bei dem jeder, indem er für sich, auch für andere handelt⁵⁶⁾.« Bemerkenswert an dieser Formel sind die Schlüsselworte »Leben« und »Verkehr«. Jhering nennt hier zwei der Werte, in deren Erhaltung oder Sicherung er die Aufgabe der Rechtsordnung sieht. Ihr häufiger Gebrauch erlaubt den Schluß, daß sie ihm als die wichtigsten erschienen.

Was er unter »Verkehr« verstanden wissen wollte, hat Jhering in einer ausführlichen Begriffsbestimmung zu erklären versucht, die ökonomisch orientiert ist und im wesentlichen die Gesamtheit aller Mittel und Wege zur planmäßigen Bedürfnisbefriedigung umfaßt⁵⁷⁾. Der Lebensbegriff dagegen bleibt unbestimmt⁵⁸⁾ und bildet in Jherings System, wenn man überhaupt von einem solchen sprechen darf⁵⁹⁾, eine Variable, die sich jeder Festsetzung entzieht. In seiner von Jhering selbst hervorgehobenen Relativität geht er in die im ersten Band des »Zwecks« begründete Definition ein: »Recht ist der Inbegriff der mittels äußeren Zwanges durch die Staatsgewalt gesicherten Lebensbedingungen der Gesellschaft⁶⁰⁾.« Daß er so an die Stelle anderer letzter Werte, wie sie seit Jahrhunderten von Theologen und Philosophen produziert und vertrieben worden waren, die Lebensbedingungen der Gesellschaft setzte, ist Jherings eigentlicher Beitrag zu jener Umorientierung — d. h. vor allem: Säkularisierung⁶¹⁾ — des Rechtsdenkens, welche im 19. Jahrhundert sich zwar auch in anderen Köpfen vollzog, aber bei ihm zum schärfsten Ausdruck gelangte. Diese neue Wertsetzung, von welcher die eingangs erwähnten Reformbewegungen ihren Ausgang nahmen, enthielt den Keim zu einer Entwicklung, die Erik Wolf auf eine Formel von bedrückender Schlichtheit reduziert hat: »Der Lebensgedanke machte den Wahrheitsbegriff beweglich⁶²⁾.« Wie deren Ausläufer zu den politischen Krisen unseres Jahrhunderts geführt haben, ist

vom selben Autor zurückhaltend umschrieben, von *F. Wieacker* im Jahre 1942 viel deutlicher ausgesprochen worden: »So stehen manche Formeln und Leitwerte, in denen von der Abwendung vom formalen Recht . . . die Rede ist, insoweit in der Nachfolge Jherings, als sie das Recht als Mittel höherer, an sich rechtsfreier Daseinswerte fassen⁶³⁾.«

In der Tat ist der Weg von der Zweckmaxime zum Grundsatz: »Recht ist, was dem Volke nützt«, nicht weit. Ihn mit verderblicher Konsequenz zu Ende zu gehen, davor bewahrte Jhering eher unbewußt die moralische Grundausrüstung, mit der er großgeworden war und die seinem Denken erkennbare, nicht selten in äußeren Widersprüchlichkeiten sich niederschlagende Grenzen setzte. So haben wir gegen die etwas fade Zweckhuberei seines Alterswerkes die frühere Einsicht zu setzen, es herrsche in der Welt »nicht ausschließlich das Prinzip der Zweckmäßigkeit, und neben Rechtssätzen und Institutionen, die diesem Prinzip ihr Dasein verdanken, gibt es andere, die nichts bezwecken, sondern Folgen sind, Ausflüsse sittlicher oder juristischer Grundanschauungen, und die daher mit jenem Maßstabe gar nicht gemessen werden können«⁶⁴⁾. Die Standpunkte sind unvereinbar, doch wäre es gewagt zu schließen, er habe den einen um des anderen willen verlassen wollen⁶⁵⁾.

Zu Jherings »Vitalismus«⁶⁶⁾ zurückkehrend, läßt sich feststellen, daß dieser nicht viel mehr gewesen ist als der theoretisch nur unvollständig begründete Ausdruck seiner Überzeugung, daß das Recht praktischen Zwecken der gesellschaftlichen Daseinsbewältigung nützlich zu sein habe und seine Existenzberechtigung verliere, sobald es dazu nicht mehr tauglich sei. Es war dies dieselbe Erkenntnis, welche ihn einst bewogen hatte, die von ihm zunächst mit viel Mühe und Sorgfalt ausgebaute Straße der Begriffsjurisprudenz⁶⁷⁾ zu verlassen⁶⁸⁾, und die ihn z. B. veranlaßte, bei Entscheidung von Rechtsfällen stets erst ein »lebensnahes« Ergebnis zu suchen und danach die zu dessen Stützung brauchbaren Paragraphen anzuziehen. Bei der Erörterung dieser jedem Richter wohlvertrauten Technik der antizipierenden Rechtsfindung zeigt sich übrigens wiederum eine der Gegensätzlichkeiten in Jherings Denken. Während er, um zu einer billigen Entscheidung zu gelangen, sich von seinem Rechtsempfinden leiten ließ und das Gesetz ihm unterordnete, hielt er es gleichzeitig für dringend, die »Herrschaft des Gefühls im Recht«⁶⁹⁾ zu brechen. Er hat also »gesundem Rechtsgefühl« sowohl gehuldigt⁷⁰⁾ wie mißtraut⁷¹⁾; nicht anders wie dem damit eng verwandten »gesunden Menschenverstand«, der ihm hier löblich, dort verdächtig schien⁷²⁾.

Zum Unterschied von anderen Antinomien seines Werkes ist ihm dieser Widerspruch selbst bewußt gewesen. Er hat in seiner Meinung stark geschwankt und im Verlauf seiner Bemühungen um die in der erstrebten Allgemeinheit gar nicht beantwortbare Frage der Rechtsentstehung seinen Standpunkt radikal verändert. Anders indes als jene Spezies von Gelehrten, die an

ihrer eigenen Vollkommenheit nur ungern Zweifel aufkommen läßt, pflegte Jhering auch solche geistigen Kehrtwendungen mit unverhohlenem Pathos zu vollziehen⁷³). »Es gab eine Zeit für mich, wo ich von der Richtigkeit der Ansicht, deren Bekämpfung ich mir gegenwärtig zur Aufgabe gestellt habe, aufs festeste überzeugt war«, so unverblümt erinnerte er daran, daß er einmal die These, das Recht werde vom Rechtsgefühl erzeugt, verteidigt hatte. »Gegenwärtig«, fährt er fort, »lautet meine Antwort gerade entgegengesetzt: Das Recht geht dem Rechtsgefühl voraus, an der Bildung desselben hat letzteres ursprünglich gar keinen Anteil gehabt, sondern praktische Zwecke, die unabweisbaren Postulate des gesicherten gesellschaftlichen Zusammenseins, die Not des Lebens sind es gewesen, denen dasselbe seinen Ursprung verdankt⁷⁴).«

Die Betrachtung des Rechts als reiner Zweckschöpfung hätte in ihrer Ausschließlichkeit mitsamt dem »Volksgeist« folgerichtig alle übersinnlichen Entstehungsgründe disqualifizieren müssen. Ein strenggläubiger Materialist würde nicht zögern, diese Konsequenz zu ziehen. Jhering ist ihr ausgewichen, wobei er sich erneut in Widersprüche verstricken mußte. Meinte er einerseits, »daß nicht göttliche Eingebung, nicht eine dem Menschen mit auf den Weg gegebene Intuition von den notwendigen Grundformen des ganzen Baus, sondern . . . menschliche Absicht und Berechnung, kurz der bewußte Zweck die Hand des Baumeisters geleitet habe«⁷⁵), so war er andererseits durchaus imstande, sich einen göttlichen Baumeister vorzustellen, der in der Welt die Zwecke setzt⁷⁶). Solche Unverträglichkeiten haben *W. Wertenbruch* veranlaßt, Jherings Religiosität nur als schwach ausreichend zu benoten⁷⁷). Die Frage ist für uns nicht wichtig; manche Thesen mögen dafür sprechen, andere sicher ernst gemeinte Äußerungen stehen dagegen⁷⁸). Bedeutsamer scheint, daß eine skeptische Haltung zu metaphysischen Voreingenommenheiten Jherings erst den Weg zu rationalem Angehen von Fragen der Rechtsentstehung geöffnet hat. Dogmatische Befangenheit hätte selbst die ersten unsicheren und gewiß nur zu oft fehlgehenden Schritte in dieser Richtung verhindert. Wer nur den lieben Gott läßt walten, wie *Wertenbruch* tut⁷⁹), kann freilich für die Probleme, mit denen Jhering sich im »Zweck« abmühte, nur begrenztes Verständnis aufbringen. Sein kritischer Verstand nötigte ihn, sich mit der Weisheit der Scholastiker nicht zufrieden zu geben⁸⁰), sondern für die Entstehung der »Grundformen des gesellschaftlichen Lebens« eigene Erklärungen zu suchen.

Die rücksichtslose Verunsicherung tradierter Werte zeigt ihn dabei als Zeitgenossen *Nietzsches*. Emphatisch nennt er sich »den größten Gegner der naturrechtlichen Anschauung, welcher ihr und ihrem Glauben an die Wahrheit gewisser aprioristischer abstrakter Prinzipien mit seinem Gedanken des Zwecks den Todesstoß zu versetzen gedenkt«⁸¹). Nachdem er im »Geist« noch mehrfachen Anlaß gegeben hatte, von unerwünschten Kritikern der »Hinneigung

oder des Rückfalls in die naturrechtliche Doktrin beschuldigt« zu werden⁸²), hat Jhering vom Gedanken an ein überpositives Recht, das den Bedürfnissen des Lebens vorgeordnet, nicht der Menschen sterbliches Gemächte sei, im »Zweck« sich deutlich losgesagt. Bei ihm erscheint als unverhüllter Argwohn schon, was *Max Weber* später theoretisch unterbauen sollte⁸³): daß die Abhängigkeit des Rechtes von der Macht auch das »Naturrecht« einbegreife; also z. B. eine katholisch beeinflusste Legislative die Unlöslichkeit der Ehe als natürlich durchzusetzen suchen, eine sozialistische Majorität vielleicht ein natürliches Recht auf Bildung statuieren würde, wovon sich *Thomas v. Aquin* nichts hätte träumen lassen. Daß derart mit dem Etikett »natur« die Winzer und Juristen ganz den gleichen Mißbrauch treiben und die vorgeblich bessere Qualität auf interessengebundener Zuschreibung beruht, davon hat Jhering gut gewußt und in verschiedener Form gesprochen. Die im »Geist« noch berufene außerweltliche Legitimation von Rechtssätzen galt ihm nichts mehr, der er »nicht einmal daran glaubt, daß die einfachsten vermeintlichen Grundwahrheiten des Rechtsgefühls, wie z. B. Unstatthaftigkeit von Mord, Totschlag, Raub, Diebstahl, Ehebruch, Bigamie der Menschheit a priori zugänglich gewesen, sondern der für sie alle den historischen Weg der Erfahrung postuliert, die durch Tausende von Fällen der Gesellschaft aufgeprägten Erkenntnis, daß sie dabei nicht bestehen könnte«⁸⁴).

So unbestreitbar es Jherings Verdienst ist, im »Geist« bereits und nachdrücklich im »Zweck« auf die entscheidende Bedeutung gesellschaftlicher Interessenlagen für die Entwicklung von Rechtssätzen und -systemen verwiesen zu haben, so wenig wird man seine in großartig-monomaner Übersteigerung auf nur eine normenerzeugende Kraft reduzierte Theorie der Rechtentstehung als Ganzes akzeptieren können. Was dem grandiosen Überbau ermangelt, sind schlechthin die verlässlichen Fundamente. Der Vorwurf scheint nicht unbegründet, daß im wesentlichen nur an die Stelle des bekämpften Mythos organischer Rechtsentwicklung ein anderer, der des Zwecks, gesetzt ist⁸⁵). Um den Nachweis zu versuchen, daß das Recht eine reine Zweckschöpfung sei, hätte Jhering aus einem großen ethnographischen und rechtshistorischen Material geduldig die in der verwirrenden Fülle von Kausalabläufen als wiederkehrend erkennbaren Normbildungsprozesse isolieren und auf typische Verursachungen hin untersuchen müssen. Zu solcher mühseligen Kleinarbeit⁸⁶) finden sich im ersten Band des »Zweck« indes nur sporadische Ansätze. Die Behauptung, daß die meisten einzelnen rechtsschöpferischen Akte »in eine so ferne Vergangenheit zurückreichen, daß der Menschheit die Erinnerung daran verloren gegangen sei«⁸⁷), eröffnet vielmehr den Weg in luftige Spekulationen, wie es in jener alten Zeit, in der die Quellen spärlich fließen, bei Rechtentstehung zugegangen sei. Die Überlegung, daß für ein solches Vorhaben diese prähistorische Methode nicht die allein mögliche, sondern der Rückschluß von gegenwärtigen, in unserem Gemeinwesen alltäglichen Normbildungschancen leicht-

ter und fruchtbarer sei, ist Jhering zwar durchaus nicht fremd geblieben. Er kommt jedoch, soweit er diesen Weg beschreitet, über voreilige Verallgemeinerungen aus dem Umkreis seines Erfahrungswissens kaum hinaus.

Daß seine Hypothese ihn nötigte, für jedes Rechtsinstitut einen passenden Zweck zu suchen, mußte sich für sein Gedankengebäude als bedenkliche Fehlerquelle erweisen. Wie leicht hier Jhering der Gefahr von Rationalisierungen erlegen ist, läßt sich besonders gut an Beispielen im 1886 erschienenen zweiten Band des Werkes zeigen. Über dessen allgemeine Intention mag noch zuvor das Nötigste gesagt sein. Jhering sprengt mit diesem literaturhistorischen Unikum⁸⁸⁾, das aus einem einzigen unförmigen und gleichwohl unabgeschlossenen Kapitel von über 700 Seiten besteht, den im Titel angedeuteten Rahmen in der Absicht, »die Allgewalt des Zweckgedankens . . . auf dem dem Recht so naheliegenden Gebiete der Sitte zur Evidenz zu erheben«⁸⁹⁾. Für den sein ursprüngliches Vorhaben weit übergreifenden Gesamtbereich des Sittlichen für die »drei gesellschaftlichen Imperative: Recht, Moral, Sitte«⁹⁰⁾ sucht er nachzuweisen, daß sie in jeglicher Ausformung allein den praktischen Zwecken der Gesellschaft ihr Dasein verdanken und daß folglich »die Menschheit nicht der geringsten sittlichen Beanlagung bedurft hätte, um alles, was sie erfordern, hervorzubringen«⁹¹⁾. Für die generelle Haltbarkeit dieser von Jhering später selbst nach näherer philosophischer Lektüre⁹²⁾ als nicht gerade originell erkannten Kritik an der »nativistischen« Theorie⁹³⁾ gelten prinzipiell die zum ersten Band erhobenen Einwände. Es ist nicht fair, Jhering als Philosophen kritisch abzumustern, in einem Fach also, in dem er nicht zuhause war, sein Wissen stets mit vorgezogenen Geistern teilte, oft hinter diesen auch ein gutes Stück zurückblieb⁹⁴⁾. Für Soziologen aber bietet das Material, das er für seine Theorie des Sittlichen erschlossen hat, und oft auch dessen eigenwillige Deutung eine Fülle wichtiger Ansätze. Um den Grundstoff für seine Zweckbetrachtung aller Sitten und Gebräuche zu erhalten, hat Jhering nämlich sich mit von ihm selbst gehörig bewunderter Selbstüberwindung furchtlos in die »niedersten Regionen des täglichen Lebens« versetzt⁹⁵⁾, um die sozialen Verhaltensweisen unter Menschen zu studieren.

Dieser Abstieg vom hohen Gedankenflug des Stubengelehrten in die Niederungen der empirischen Sozialforschung ist in der Tat für einen Juristen seiner Zeit ganz ungewöhnlich gewesen. Er hat denn auch halb entschuldigend versucht, sein mikroskopisches Vorgehen mit dem des Zoologen zu vergleichen, der die nähere Betrachtung von »Infusorien, Trichinen, Eingeweidewürmern« nicht verschmähe⁹⁶⁾. Das Ergebnis war zunächst eine Vielzahl durchweg scharf beobachteter Details aus dem Gebiet der Sitte, die z. T. heute bereits kulturhistorisches Interesse besitzen. Formen geselligen Umgangs in Familie und Gemeinde, zwischen Geschlechtern und Lebensaltern, im Hinblick auf Sprache, Habitus, Kleidung und Wohnung und besonders eingehend natürlich in des Autors liebster Sphäre: des Essens und Trinkens sind vorwiegend aus

dem europäischen Kulturkreis zusammengetragen. Nach dem Grade ihrer verpflichtenden Kraft spricht sie Jhering als Gewohnheit, Brauch und Sitte an, eine Systematisierung im vorrechtlichen Raum, die Einblicke in den Vorgang der Normentstehung erlaubt und zu Anfang unseres Jahrhunderts von Rechtssoziologen — wie *Eugen Ehrlich* in Czernowitz — aufgenommen und erweitert worden ist.

Max Weber, der Michaelis 1886 die *Georgia Augusta* bezogen, Jherings Kolleg indes nicht frequentiert hatte, ist später auf dessen Forschungen zu Brauch und Sitte kurz und anerkennend zu sprechen gekommen⁹⁷). Sachlich ist er ihnen nur zum Teil gefolgt; er glaubte, namentlich in der Begriffsbestimmung der Sitte, von Jhering abweichen zu müssen. Während Jhering darunter eine gesellschaftlich verpflichtende Gewohnheit faßte, die im Interesse der Gesamtheit liege und deren Nichtachtung Nachteile mit sich bringe⁹⁸), sah Weber darin nur einen auf langer Eingelebtheit beruhenden Brauch, dessen Einhaltung von niemandem verlangt werde⁹⁹). An Stelle der Sitte in Jherings Sinne tritt bei Weber im wesentlichen der — im »Zweck« nicht näher behandelte — Begriff der Konvention, welche ihrerseits vom Recht sich nur durch das Fehlen eines Erzwingungsstabes scheidet¹⁰). Da der bei guter Begriffsbildung stets Rücksicht fordernde gemeine Sprachgebrauch eher der Sitte ein verpflichtendes Element beizulegen, der Konvention den Charakter einer minder sanktionierten, wenn nicht gar folgenlos lösbaren Vereinbarung zu geben pflegt¹⁰¹), dürfte die im »Zweck« gewählte Definition entschieden vorzuziehen sein. Freilich hat Jhering deren Brauchbarkeit für die soziologische Terminologie insofern reduziert, als er Sitte mit guter Sitte gleichgesetzt und ihr die Unsitte gegenübergestellt hat. Durch die damit in den Begriff gebrachte Wertung ist dieser nicht nur unnötig subjektiv belastet, sondern Jhering auch verführt worden, aus der nüchternen soziologischen Betrachtung auszubrechen und mit dem harten Maßstab der Unsitte zumal Verhaltensweisen abzustrafen, die ihm persönlich Ärgernis erregten. Eine Frucht solcher Bemühungen ist während der Arbeiten am »Zweck« gesondert abgefallen: »Das Trinkgeld«, eine des — unvermindert aktuellen — Themas wegen vielbeachtete Studie, die den Namen des Autors auch bei Kutschern und Kellnern bekannt machte¹⁰²). Sie enthält eine sorgfältige Analyse der verschiedenen Ausformungen dieses Institutes unter Einschluß verbläster Varianten wie des Domestikentrinkgeldes: der gleichsam »kulinarischen Zensurnummer«, die der scheidende Gast auf jedwede Bewirtung zu erteilen hatte¹⁰³). Die Reduktion dieser Art Vergütung auf einen angeblich ersten Zweck ist typisch für Jherings Erklärungsweise: »Das ursprüngliche Motiv des Trinkgeldes war nicht Wohlwollen, Menschenfreundlichkeit, Billigkeit, sondern Eigennutz — der Mann, der das erste Trinkgeld gab, bezweckte etwas für sich damit¹⁰⁴).« Damit sind irrationale, vielleicht in religiösen Vorstellungen verwurzelte Veranlassungen ebenso wie besondere psychische Dispositionen — Freigebigkeit — kurzweg negiert zugunsten der

Konstruktion eines fiktiven Urzwecksetzers, der Trinkgeld so zu geben hatte, wie Jhering es für sinnvoll hielt.

Der relativ enge Erfahrungskreis des Rechtsgelehrten wird hie und da auch in der Abhandlung spürbar, die einem sowohl soziologisch wie moralphilosophisch bedeutsamen Thema: den Umgangsformen gewidmet ist. Jhering hat zwar versucht, sein Blickfeld auf diesem seinem Lieblingsgebiet¹⁰⁵⁾ im Umgang mit Fachgelehrten zu erweitern¹⁰⁶⁾, doch ist diese Kontrolle seiner Ansichten nur akzidentell wirksam und ohne großen Einfluß auf sein selbstbewußtes Urteil gewesen. Gleichwohl haben die bis in subtile Einzelheiten erstreckten Untersuchungen zum Begriff des Anstandes und der Höflichkeit wegen der Fülle beachteter Formen und der Feinheit definitorischer Abgrenzungen bis heute ihren Wert behalten¹⁰⁷⁾. Die soziale Bedingtheit des Anstandes, dessen negativer Zweck: die Fernhaltung des Anstößigen in seinen unterschiedlichen Kategorien, dessen Übergänge und Unterschiede zur Höflichkeit, deren Merkmale wiederum und die Grundzüge ihrer Phänomenologie sind mit erstaunlicher Einsicht und schöner Liebe zum Detail behandelt. Das Abstraktionsvermögen des Juristen bewährt sich hier an einem Stoff, der jahrhundertlang ob seiner vermeintlichen Trivialität kaum ernstlich beachtet worden und ungeordnet liegengeblieben war. Vermutlich ist ihm dieser Themenkreis von Haus aus vertraut gewesen; sein Vater hat einen anregenden Versuch der wissenschaftlichen Erörterung des Begriffs der Höflichkeit hinterlassen. Leider hat Jhering einige ältere Beiträge zum Thema ignoriert. Die rechtsphilosophischen Schriften *John Austins* sind ihm ebenso wie *Herbert Spencers* Studie über *Ceremonial Institutions* (1879) wohl aus mangelnder Sprachkenntnis unzugänglich geblieben.

Im dritten Band des Zweck im Recht sollte die Behandlung der Umgangsformen mit einem Kapitel über den Takt beschlossen werden, das Jhering noch beendet hat. Über die weitere geplante Ausgestaltung des Werkes ist soviel gewiß, daß er — an anfechtbare Gedankenreihen des ersten Bandes anknüpfend — seine Theorie des Sittlichen mit dem etwas nebelhaften Begriff der »ethischen Selbstbehauptung des Individuums« zu krönen gedachte¹⁰⁸⁾. Er ließ dies Vorhaben jedoch liegen, um sich an einem neuen, nicht minder schwierigen und seiner Kompetenz entzogenen Stoff heranzuwagen, an eine Vorgeschichte der Indoeuropäer¹⁰⁹⁾, die ihn beschäftigte, bis ihm im Herbst 1892 der Tod zu Göttingen die Feder aus der Hand schlug.

V

In ihrem Mangel an methodischer Sauberkeit, dem regellosen Durcheinanderströmen interessanter Hypothesen und Erwägungen, wie in der oft bestechenden, zuweilen auch etwas bemühten Brillanz des Stils haben Jherings soziologische Exkurse mit Erzeugnissen der neueren deutschen Sozialphilosophie so

manchen Zug gemeinsam. Die dieser Richtung sozialwissenschaftlichen Forschens anscheinend notwendig innewohnende Systemschwäche wird freilich heute viel geschickter camouffiert, während Jhering in seinen Schriften gerade deshalb viele leicht erkennbare Blößen bot, weil er sich um Verständlichkeit des Ausdrucks stets bewußt bemüht hat. Bei Licht besehen, scheint indes zumindest der methodische Fortschritt nicht so groß zu sein. Wenn gar in unseren Tagen, in denen allenthalben alter Irrtum anastatisch wieder aufgewärmt wird, nach *Toennies'*, *Webers*, v. *Wieses* Neuerscheinung auch eine von geschäftigen Reprintern beförderte Jhering-Renaissance sich anbahnt, so ist die Sorge wohlbegründet, daß eine ebenso reproduktive Art geistiger Auseinandersetzung noch einmal um die alten Positionen anhebt, um halbverwehte Sandburgen einst stattlicher Systeme, in denen jene Recken sich verbaut und in verdientem Ruhm gesonnt hatten. Zu solchem spät erneuten Streit wird gerade Jherings unsoliden Denkgehäuse vom Zweck im Recht am wenigsten geeignet sein. So vielfach lohnend auch die Unternehmung ist, das Material zu mustern und verwinkelten Gedankengängen nachzugehen: Es bleibt zum Teil doch antiquarisches Bemühen. Die Hauptwirkung von Jherings eminenter schöpferischer Kraft ist heute wohl nur mehr historisch einschätzbar. Sie lag im vorigen Jahrhundert in den ungemein fruchtbaren Anstößen, die er den eingangs erwähnten rechtspolitischen Bestrebungen gegeben hat. Auf diesem Weg sind manche seiner Thesen längst unbewußter Bestandteil modernen Rechtsdenkens geworden.

Anmerkungen

¹⁾ Max Rümelin, Rudolf von Jhering, Tübingen 1922, S. 5, 72.

²⁾ Erik Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. Aufl. Tübingen 1963, S. 660. Über das Verhältnis der IKV zu Jhering siehe Elias Hurwicz, Rudolf von Jhering und die deutsche Rechtswissenschaft, Berlin 1191, S. VII, Anm. 1.

³⁾ Joachim Jhering (geb. 1617 Berum/Ostfr.), Sohn des Sebastian Jhering, Syndicus zu Annaberg/Sa., vgl. Deutsches Geschlechterbuch 31 (1919), S. 327.

⁴⁾ J. Ch. H. Gittermann, Georg Albrecht Jhering, in: Neuer Nekrolog der Deutschen, Jg. 3 (1825), S. 1148. Dasselbst finden sich die ausführlichsten, freilich nicht durchweg verlässlichen Nachrichten zur Familiengeschichte. Vgl. auch Carl Herquet, Miscellen zur Geschichte Ostfrieslands, Norden 1883, S. 92, Anm. 2. Hinweise auf die ältere Genealogie verdanke ich Herrn Landschaftsamtmann Rehbein in Aurich.

⁵⁾ Ein von Jherings im 18. Jahrhundert in Regie genommenes Fehn zwischen Leer und Aurich trägt noch heute ihren Namen.

⁶⁾ Frühe Proben seines Eigensinns sind überliefert: »Jhering kauft als Knabe Niemeyers Grundsätze der Erziehung, bringt das Buch seiner Mutter und fordert sie auf, ihn danach zu erziehen«, vgl. Friedrich Hebbels Tagebücher, Bd. I, hrsg. von H. Krumm, Leipzig 1904, S. 112.

⁷⁾ Hierzu die Angaben seines Sohnes Hermann, in: Rudolf von Jhering in Briefen an seine Freunde, Leipzig 1913, S. 445. (Im folgenden zitiert als „Jhering-Briefe“.) Da ein Bruder Jherings sich in hannöverschen Diensten befand, war für die Ablehnung vielleicht die z. B. aus dem politischen Testament Augusts des Starken bekannte Herrschaftsmaxime mitbestimmend, höhere Staatsstellen nicht mit nahen Verwandten zu besetzen.

⁸⁾ Im Jahre 1843, neun Monate nach der Berliner Promotion, die ihm den Eintritt in preußische Dienste ermöglichte. Vgl. hierzu Vossische Zeitung v. 6. 8. 1892.

⁹⁾ Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen.

¹⁰⁾ Beabsichtigter Untertitel, dessen Streichung Jhering später selbst bedauert hat; vgl. R.

- v. Jhering, Geist des römischen Rechts auf den Stufen seiner Entwicklung Bd. I, 3. Aufl. Leipzig 1873, S. IX. (Im folgenden zitiert als „Geist I“).
- ¹¹⁾ In der Behandlung des Quellenmaterials sind Jhering zahlreiche Ungenauigkeiten nachgewiesen worden, so u. a. von Ludwig Mitteis, Rudolf von Jhering, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. L, Leipzig 1905, S. 656.
- ¹²⁾ R. v. Jhering, Geist I, a. a. O., S. 16.
- ¹³⁾ Insbesondere von Franz Wieacker, Rudolf von Jhering, Leipzig 1942. Siehe u. a. auch das von Wieacker verfaßte Lebensbild in: Die großen Deutschen Bd. V, Berlin 1957, S. 331–340.
- ¹⁴⁾ F. Wieacker, Rudolf von Jhering, a. a. O., S. 21.
- ¹⁵⁾ R. v. Jhering, Geist I, a. a. O., S. 48 ff.
- ¹⁶⁾ R. v. Jhering, Der Kampf ums Recht, 16. Aufl. Wien 1906, S. 1. (Im folgenden zitiert als „Kampf“.)
- ¹⁷⁾ R. v. Jhering, Geist des römischen Rechts auf den Stufen seiner Entwicklung Bd. II, S. 28 ff. (Im folgenden zitiert als „Geist II“.) Zu den Auffassungen der historischen Schule siehe neuerlich Dieter Strauch, Gesetz und Staat bei F. C. v. Savigny, Bonn 1960, S. 38 ff.
- ¹⁸⁾ Nachdem Jhering am 14. 10. 1877 zu Prag einen Vortrag über den Begriff des Rechtes gehalten hatte, äußerte er auf die „angenehm erstaunte“ Frage eines Naturwissenschaftlers, er sei als Jurist entschiedener Anhänger der Entwicklungstheorie und habe, ohne auf den Darwinismus loszusteuern, eines Tages erkannt, daß er auf seinem Gebiete Darwinianer sei. Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen. Vgl. auch Jhering-Briefe, a. a. O., S. 463.
- ¹⁹⁾ R. v. Jhering, Geist II 1, a. a. O., S. 30.
- ²⁰⁾ Vgl. etwa R. v. Jhering, Geist II 1, a. a. O., S. 30.
- ²¹⁾ Eine unbedeutende Ausnahme macht R. Schober, Politische Jurisprudenz; eine Würdigung ihres Wegbereiters Jhering, Berlin 1933.
- ²²⁾ R. v. Jhering, Kampf, a. a. O., S. 1.
- ²³⁾ Dahin zielende Bemerkungen finden sich z. B. bei Wilhelm Wertbruch. Versuch einer kritischen Analyse der Rechtslehre von Jherings, Köln 1955, S. 81 ff.
- ²⁴⁾ R. v. Jhering, Kampf, a. a. O., S. 20.
- ²⁵⁾ Ebd., S. 61 ff.
- ²⁶⁾ Hierzu Emil Kuh, Biographie Friedrich Hebbels Bd. II, Wien 1877, S. 252.
- ²⁷⁾ Daß von einem namhaften Rechtssoziologen, Georges Gurvitch, der „österreichische Jurist Robert von Jhering“ zitiert wird, mag typisch für die geringe Kenntnis seiner Schriften sein. Vgl. Gottfried Eisermann, Hrsg., Die Lehre von der Gesellschaft, Stuttgart 1958, S. 197.
- ²⁸⁾ Daß wir vom „guten Recht“ zu sprechen pflegen, aber gleichwertig auch vom „lieben Frieden“, betont Gustav Radbruch, Eine Feuerbach-Gedenkrede sowie drei Aufsätze aus dem wissenschaftlichen Nachlaß, hrsg. von E. Schmidt, Tübingen 1952, S. 30.
- ²⁹⁾ Jhering hat sich im Vorwort zur 3. Auflage des Kampfes (1873) gegen den Vorwurf, der Rechthaberei Vorschub zu leisten, verwahrt, doch ist seine Darstellung zumindest mißverständlich.
- ³⁰⁾ R. v. Jhering, a. a. O., S. 52.
- ³¹⁾ Ebd., S. 47.
- ³²⁾ R. v. Jhering, Geist I, 3. Aufl. (1873), S. 49.
- ³³⁾ Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 3. Aufl. Tübingen 1956, S. 14.
- ³⁴⁾ So warf er die Frage auf, ob eine Wegegerechtigkeit „nur dann zu Recht bestehe, wenn sie für den Berechtigten von nachweisbarem Interesse sei“. Vgl. R. v. Jhering, Geist des römischen Rechts auf den Stufen seiner Entwicklung Bd. III, 3. Aufl. Leipzig 1877, S. 333. (Im folgenden zitiert als „Geist III“.)
- ³⁵⁾ Sein Vater hatte ihn 1837 wegen literarischer Allotria von München nach Göttingen verbannt, wo seine schöngeistige Neigung „keine weitere Nahrung fand“. Vgl. E. Kuh, Biographie Friedrich Hebbels Bd. I, a. a. O., S. 357.
- ³⁶⁾ Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen.
- ³⁷⁾ Jherings Appetenz für leibliche Genüsse war notorisch. Seine Vorliebe für die Göttinger Spezialität der Bowle beflügelte ihn zu einer „Theorie der gemischten Getränke“, die unvollendet blieb und 1968 in Georgia Augusta veröffentlicht worden ist.
- ³⁸⁾ Die Vermutung, daß Jhering einer ähnlichen Karriere durch Wegzug aus Wien entgegen wollte, ist geäußert worden: „Er fürchtete vielleicht, sein Magisterium über einem Ministerium zu verlieren; 1871 war ja Prof. Eberhard Schaeffle unversehens zum Handels-

minister ernannt worden.“ A. B., Wiener Erinnerungen an Rudolf von Jhering, Breslauer Zeitung v. 29. 8. 1888.

³⁹⁾ An Windscheid schrieb er 1872: „Die Zahl von 415 Zuhörern in den Institutionen wird mir in Göttingen erscheinen wie der Chimborasso neben dem Göttinger Hainberg.“ Jhering-Briefe, a. a. O., S. 279. Ein andermal erklärte er die geringere Frequenz damit, daß „Göttingen im Grunde ein ganz verwünscht langweiliges Nest für den Studenten ist“ (ebd., S. 296).

⁴⁰⁾ Gustav Schwarz, der in Ungarn Gedankengut seines Meisters mit solchem Eifer verbreitete, daß er von diesem des Plagiats bezichtigt wurde. Vgl. Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen.

⁴¹⁾ „Ihering ist nicht eigentlich, was man einen guten Redner nennt; aber er hat Mängel, deren Vorzüge ich nicht missen möchte. Von jenem breiten, wuchtigen friesischen Akzente an, der . . . die Vokale verdoppelt und die Kehllaute aspiriert (sein g am Anfang des Wortes klingt ausnahmslos weich), durch die vollatmige gewichtige Betonung hindurch . . . Es fließt die Rede nicht wie Honig, sie fließt überhaupt nicht von seinen Lippen . . . Hat er endlich, oft nach stotternder Vorarbeit, sein Wort, so ist es . . . das rechte“ Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen).

⁴²⁾ Jhering hat sich zu Fragen des akademischen Studiums wiederholt geäußert; einige Bemerkungen zu diesem Thema habe ich in der Juristenzeitung 21 (1966) S. 506 ff., und im Archiv für Kulturgeschichte 48 (1966), S. 148 ff., mitgeteilt.

⁴³⁾ Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen.

⁴⁴⁾ R. v. Jhering, Der Zweck im Recht Bd. I, 4. Aufl. Leipzig 1904, S. V. (Im folgenden zitiert als „Zweck I“.)

⁴⁵⁾ Ebd., S. VI. Hierzu aus einem ungedruckten Vorwort: „Ich werde . . . meinen eigenen Weg einschlagen . . . Es gab eine Zeit für mich, wo ich es nicht für möglich hielt, daß ich jemals den Mut dazu gewinnen würde . . . Mein Verhältnis zur Rechtsphilosophie war das der scheuen Ehrfurcht ohne eigene Überzeugung.“ Vgl. Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen.

⁴⁶⁾ Ebd.

⁴⁷⁾ Nachträglich hat Jhering eingeräumt, daß er sein ganzes Buch vielleicht nicht geschrieben hätte, wenn ihm die Ansichten Thomas v. Aquins über das soziale Moment des Sittlichen bekannt gewesen wären. Vgl. R. v. Jhering, Zweck II, a. a. O., S. 162, Anm. 1, und dazu W. Wertenbruch, Versuch einer kritischen Analyse . . ., a. a. O., S. 47.

⁴⁸⁾ Hierzu treffend Holtze, Puchta und v. Jhering, in: Deutsche Juristen-Zeitung 3 (1898), S. 485.

⁴⁹⁾ Walther Schönfeld. Die Geschichte der Rechtswissenschaft im Spiegel der Metaphysik, Stuttgart u. Berlin 1943, S. 76.

⁵⁰⁾ R. v. Jhering, Zweck I, a. a. O., S. VII.

⁵¹⁾ Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen. Ähnlich R. v. Jhering, Zweck I, a. a. O., S. 59.

⁵²⁾ R. v. Jhering, Geist I, a. a. O., S. 321 ff., 326 ff. Zur Gedankenkontinuität vgl. E. Hurwicz, Rudolf von Jhering und die deutsche Rechtswissenschaft, a. a. O., S. 68 ff.

⁵³⁾ R. v. Jhering, Zweck I, a. a. O., S. 58. Jherings Zweckbegriff ist z. T. unklar und widersprüchlich; M. Rümelin, Rudolf von Jhering, a. a. O., S. 12, hat mit Grund das Übersehen naheliegender Einwendungen gerügt, so etwa in dieser These: „Wir stellen das Zweckmäßige in Gegensatz zum Notwendigen . . ., bezeichnen z. B. die Handlung des Ertrinkenden, der das ihm zur Rettung zugeworfene Tau ergreift, nicht als zweckmäßig, sondern als notwendig“. Vgl. Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen. Zur Begriffskritik siehe Rudolf Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 2. Aufl. Leipzig 1906, S. 342 ff., sowie die dagegen gerichteten Bemerkungen bei Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 2. Aufl. Tübingen 1951, S. 361 ff.

⁵⁴⁾ „Was kann ein Kind dem Kinde sein? Oft mehr als Eltern und Lehrer zusammengekommen . . . Am Spielballe seines Kameraden, den es sich anzueignen versucht, macht es die erste praktische Bekanntschaft mit dem Eigentumsbegriffe, und der abschreckende Eindruck der Untugenden seiner Kameraden predigt ihm die erste Moral“ (R. v. Jhering, Zweck I, a. a. O., S. 59).

⁵⁵⁾ Die bekannte Vermutung, daß der Himmel für gesellige Wesen ein recht langweiliger Aufenthalt sei, bekräftigte er mit der sozusagen metasozologischen Devise: „Lieber mit Teufeln in der Hölle, als allein im Paradies“ (Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen).

- 56) R. v. Jhering, Zweck I, a. a. O., S. 66.
- 57) Ebd., S. 76.
- 58) Vgl. die vagen Auslassungen ebd., S. 345 ff., und dazu F. Wieacker, Rudolf von Jhering, a. a. O., S. 40.
- 59) E. Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, a. a. O., S. 633.
- 60) R. v. Jhering, Zweck I, a. a. O., S. 399. Ähnlich ebd., S. 345: „Recht... die Form der durch die Zwangsgewalt des Staates beschafften Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft.“
- 61) F. Wieacker, Rudolf von Jhering, a. a. O., S. 45.
- 62) E. Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, a. a. O., S. 653.
- 63) F. Wieacker, Rudolf von Jhering, a. a. O., S. 55.
- 64) Erwähnt von Gustav Radbruch, Rechts-Brevier, hrsg. von F. v. Hippel, Göttingen 1954, S. 28.
- 65) G. Radbruch, Eine Feuerbach-Gedenkrede . . . , a. a. O., S. 27, meint, daß er diese Erkenntnis später vergessen haben mochte, doch ist das durchaus nicht sicher. Man wird besser die Dissonanzen nicht aufzulösen suchen, die ihn als Mensch in seinem Widersprüche zeigen.
- 66) E. Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, a. a. O., S. 652.
- 67) Unter dieser Bezeichnung hat er die von ihm im ersten Band des „Geist“ entwickelten Ansichten über die Konstruktion von Rechtsbegriffen selbst verspottet; vgl. sein aus anonymen Aufsätzen entstandenes derb-polemische Buch: Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, Leipzig 1884.
- 68) Der Anschauungswandel ist u. a. in einem Brief an Windscheid vom 29. März 1864 erwähnt: „Vom ‚Konstruieren‘ komme ich immer mehr zurück, es gibt doch etwas höheres im Recht als das logische Element“ (Vgl. Jhering-Briefe, a. a. O., S. 166).
- 69) R. v. Jhering, Geist II, a. a. O., S. 37.
- 70) R. Jhering, Kampf, a. a. O., S. 75, 80. Eine charakteristische Äußerung erwähnt E. Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, a. a. O., S. 644, Anm. 66. Hierzu auch Max Rümelin, Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein, Tübingen 1925, S. 43 ff.
- 71) R. v. Jhering, Geist II, a. a. O., S. 319. Siehe auch den von mir im Archiv für Kulturgeschichte 48 (1966) mitgeteilten Aphorismus: „Eine der schwierigsten Aufgaben der Wissenschaft besteht darin, den einfachen gesunden Menschenverstand der Gelehrsamkeit und der Spitzfindigkeit gegenüber zur Geltung zu bringen.“
- 72) „Gesunder Menschenverstand, von allen Schlagworten und Redensarten ist dies das Gefährlichste“ (Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen).
- 73) So etwa in: R. v. Jhering, Zweck I, a. a. O., S. 58, Anm.
- 74) Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen.
- 75) Ebd.
- 76) R. v. Jhering, Zweck I, a. a. O., S. VIII; hiermit z. T. unvereinbar: R. v. Jhering, Zweck II, a. a. O., S. 70 ff.
- 77) W. Wertebuch, Versuch einer kritischen Analyse . . . , a. a. O., S. 93 ff.
- 78) So aus der ersten Wiener Vorlesung: „Als Protestant halte ich . . . fest und treu zu meinem Glauben . . . und ich selber bin am wenigsten geneigt, dem religiösen Indifferentismus das Wort zu reden. Aber mit derselben Energie . . . verlange ich auch, daß der Wissenschaft ihr Recht werde, und ich bin der Überzeugung, daß eine Verwirrung ihrer Grenzen beiden in gleicher Weise zum Versagen und Unheile gereiche“ Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen).
- 79) Nach ihm „zeigt die Erfahrung gerade das Gegenteil von dem, was Rudolf v. Jhering empirisch festgestellt haben will, nämlich daß das soziale Leben und die Staatsgewalt gottgewollt sind, und daß Gott der Ordner aller Dinge sei“. W. Wertebuch, Versuch einer kritischen Analyse . . . , a. a. O., S. 96. Wo zwei solche Empiriker zusammentreffen, hat die Wissenschaft nichts zu gewinnen.
- 80) Ebd., S. 48.
- 81) Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen.
- 82) Ebd. Zu den in diesem Punkt besonders groben Inkongruenzen in Jherings Werken vgl. Harry Lange, Die Wandlungen Jherings in seiner Auffassung vom Recht, Berlin 1927, S. 28 ff.
- 83) Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, a. a. O., S. 497 ff.
- 84) Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen.
- 85) Felix Dahn, Die Vernunft im Recht, Berlin 1879, S. 219.

- ⁸⁶⁾ Jhering war dazu nicht veranlagt; vgl. Ernst Immanuel Bekker, in: Rudolf Jhering 1852–1868, Briefe und Erinnerungen, Berlin 1907, S. 105.
- ⁸⁷⁾ R. v. Jhering, Zweck I, a. a. O., S. 344. Ähnlich heißt es in einem Entwurf, daß „auch die einfachsten Grundwahrheiten des Rechtes . . . erst von seiten ihrer praktischen Unentbehrlichkeit haben erkannt und in schwerer blutiger Arbeit haben verwirklicht werden müssen . . . Die Kunde von alledem hat sich später verloren. An ihre Stelle trat die Meinung, es sei nie anders gewesen“ (Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen).
- ⁸⁸⁾ R. v. Jhering, Zweck II, a. a. O., S. X.
- ⁸⁹⁾ R. v. Jhering, Ästhetik des Essens und Trinkens, in: Gegenwart 22 (1882), S. 179. Die Abhandlung ist eingefügt in: Zweck II, a. a. O., S. 333 ff.
- ⁹⁰⁾ R. v. Jhering, Zweck II, a. a. O., S. IV.
- ⁹¹⁾ Ebd.
- ⁹²⁾ Zumal Lockes, über den es beiläufig heißt: „Ich muß zu meiner Beschämung gestehen, daß mir derselbe früher unbekannt war, aber der Vorwurf fällt von mir, dem positiven Juristen, der dasjenige, was er über Rechtsphilosophie wußte, aus der rechtsphilosophischen Literatur seiner Zeit entlehnt hatte, zurück auf die Rechtsphilosophen vom Fach“ (Nachlaß Universitätsbibliothek Göttingen).
- ⁹³⁾ R. v. Jhering, Zweck II, a. a. O., 85 ff. Hierzu Hugo Sommer, Rudolf von Jherings Theorie des gesellschaftlichen Utilitarismus, in: Preußische Jahrbücher 55 (1885), S. 55 ff.
- ⁹⁴⁾ L. Mitteis, Rudolf Jhering, a. a. O., S. 658: „Wo immer er philosophisch gearbeitet hat, ist er bei der Philosophie nur zu Gast gewesen.“
- ⁹⁵⁾ R. v. Jhering, Zweck II, a. a. O., S. VI. Vgl. auch ebd., S. 496: „Wer das Vorurteil hegt, daß es für die Wissenschaft eine Demarkationslinie gebe, die sie nicht überschreiten dürfe, wird . . . nicht geringen Anstoß nehmen.“
- ⁹⁶⁾ R. v. Jhering, Zweck II, a. a. O., S. 299.
- ⁹⁷⁾ Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, a. a. O., S. 15.
- ⁹⁸⁾ R. v. Jhering, Zweck II, a. a. O., S. 19, 192.
- ⁹⁹⁾ Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, a. a. O., S. 15 u. 187. Im Ergebnis ähnlich Ferdinand Tönnies, Die Sitte, Frankfurt/M. 1909, S. 12.
- ¹⁰⁰⁾ M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, a. a. O., S. 18.
- ¹⁰¹⁾ Insoweit neige ich der Ansicht z. B. Rudolf Stammers zu. Vgl. auch Hermann Kantorowicz, Der Begriff des Rechts, Göttingen 1957, S. 79, Anm. 73.
- ¹⁰²⁾ C. Herquet, Miscellen zur Geschichte Ostfrieslands, a. a. O., S. 92, Anm. 2.
- ¹⁰³⁾ „Daß die Sitte keine ganz allgemeine ist, zeigt der Ort, an dem ich lebe (Göttingen), wo man sie nicht kennt und einig darin ist, sie nicht aufkommen zu lassen.“ Vgl. R. v. Jhering, Das Trinkgeld, 4. Aufl. Braunschweig 1902, S. 46, Anm.
- ¹⁰⁴⁾ Ebd., S. 27.
- ¹⁰⁵⁾ Die Anregung zur Beschäftigung mit diesem Themenkreis geht möglicherweise auf seinen Vater zurück, der einen „Versuch einer wissenschaftlichen Erörterung des Begriffs der Höflichkeit“ verfaßt hat.
- ¹⁰⁶⁾ R. v. Jhering, Zweck II, a. a. O., S. 384. Anm. 1.
- ¹⁰⁷⁾ Vgl. die auf Jhering bezüglichen Äußerungen von José Ortega y Gasset, Der Mensch und die Leute, Stuttgart 1961, S. 166.
- ¹⁰⁸⁾ R. v. Jhering, Zweck II, a. a. O., S. XIII. Hierzu G. Radbruch, Eine Feuerbach-Gedenkrede . . ., a. a. O., S. 26: „Verkünstelung und Verirrung“. Radbruchs in seiner Rechtsphilosophie (6. Aufl. Stuttgart 1963, S. 116) geäußerte Vermutung, Jhering würde im 3. Band den Methodenmonismus überwunden haben, ließ sich aus den im Nachlaß vorhandenen Fragmenten nicht sicher bestätigen. Ein solcher Ansichtswandel wäre ihm – être divers et ondoyant im Sinne Montaignes – aber ohne weiteres zuzutrauen gewesen.
- ¹⁰⁹⁾ 1894 von Victor Ehrenberg herausgegeben. Hierzu Jhering-Briefe, S. 420, 459 ff., und kritisch Alexander Leist, Rudolf von Jhering, Göttingen 1919, S. 8.